

Stadt Regensburg

Amt für öffentliche Ordnung
und Straßenverkehr
Johann-Hösl-Str. 11
93053 Regensburg



- Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gestattung) nach § 12 Abs. 1 GastG**
 Anzeige für Reisegewerbekarteninhaber nach Art. 3 a BayGastV

(Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes beachten)

1. Antragsteller/-in

(natürliche Person oder juristische Person)

Personalien des/der Antragstellers/-in bzw. des/der Vertreters/-in der juristischen Person

Firmenname/Vereinsname (bitte nachfolgend Vertretungsberechtigten angeben)			
Name (bei Abweichung vom Namen auch Geburtsname)			
Vorname			
Geburtsdatum	Geburtsort		
Staatsangehörigkeit		<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> sonstige:	
Wohnanschrift/Firmenanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Telefonnummer	Faxnummer		
E-Mail			

gewerberechtliche Erlaubnis vorhanden? (z. B. Reisegewerbekarte; bitte in Kopie beilegen)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Umfang der Erlaubnis	
ausgestellt von	
Führungszeugnis und Gewerbezentralregisterauskunft beantragt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

bei ausländischen Staatsangehörigen (Vorlage des Reisepasses erforderlich)

Aufenthaltserteilung erteilt von			
befristet bis		Die Erlaubnis enthält	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende Auflagen

2. Anlass und zeitlicher Umfang für den Gaststättenbetrieb

Veranstaltungsanlass			
Besondere Darbietungen (z. B. Live-Musik)	<input type="checkbox"/> ja (genaue Angaben auf Beiblatt erforderlich) <input type="checkbox"/> nein		
Veranstaltungsdatum			
Veranstaltungszeit (Beginn und Ende, Uhrzeit, Beachte Hinweis zu 2.)			

3. Umfang der Gaststättenerlaubnis

folgende Getränke werden verabreicht	<input type="checkbox"/> Bier <input type="checkbox"/> Cocktails <input type="checkbox"/> Branntwein (z. B. Schnaps, Rum, ...)	<input type="checkbox"/> Wein <input type="checkbox"/> Sekt
sonstige alkoholische Getränke?		
Werden obige Getränke verbilligt abgegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Sind besondere Bewirtungsformen geplant? (z. B. Flateratetrinken, All-Inclusive-Veranstaltung)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Falls eine oder beiden Fragen mit ja beantwortet sind, ist die Vorlage einer vollständigen Getränkekarte mit allen Preisen nötig, aus der auch die Preise ersichtlich sind, die nur zu bestimmten Zeiten (z.B. 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr) verlangt werden.

Speisenabgabe geplant?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende _____
Gesundheitsbescheinigungen liegen vor für	
Herrn/Frau _____	geb. am _____ in _____
Herrn/Frau _____	geb. am _____ in _____

4. Veranstaltungsort in Regensburg (bitte Lageplan beifügen)

Straße	
Art und Lage der Räume (in denen Getränke verabreicht werden)	
Zahl und Lage der Rettungswege (für je 150 Besucher ist ein Ausgang von mindestens 1 m Breite erforderlich)	

5. Aufstellung fliegender Bauten (z. B. Festzelte, Tribüne, usw.)

Anzahl	Art	Größe in m ²	Zahl der Gastplätze

Angaben zum Aufsteller

Aufsteller (Name, Vorname)	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Für die nach dem Baubuch vorgeschriebene Gebrauchsabnahme vereinbaren Sie bitte mit dem Bauordnungsamt unter der Telefonnummer (0941) 507/4631 einen Termin.

6. Sanitäre Anlagen

für Herren	Spülaborte		Urinale	
für Damen	Spülaborte			

(je angefangene 350 m² Schankraum-Fläche, die für Gäste zur Verfügung steht, sind 1 Spülabort und 2 Urinale für Herren und 2 Spülaborte für Damen nötig).

Auf das Merkblatt für die Veranstaltung von öffentlichen Festen außerhalb von Gaststätten in der Stadt Regensburg wird aufmerksam gemacht. Von den Erläuterungen zur Verwendung dieses Formblattes habe ich Kenntnis genommen. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Es besteht Einverständnis, dass zur Prüfung des Antrags erforderliche Daten auch bei anderen Behörden erhoben werden können.

Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0.

Die Daten werden erhoben zur Durchführung der gaststättenrechtlichen Angelegenheit nach Gaststättengesetz (GastG), deren jeweiligen Verordnungen und weiteren Vorschriften. Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind § 11 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung, Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV) in Verbindung mit § 11 Gewerbeordnung, § 31 Gaststättengesetz (GastG) zur Erteilung einer Erlaubnis, § 1 Bayerische Gaststättenverordnung (GastV). Ihre Daten werden entsprechend den Vorgaben der GewO bzw. des GastG an Dritte weitergegeben.

Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie wie folgt erreichen können:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg,
Postfach 11 06 43, 93019 Regensburg,
Email: datenschutz@regensburg.de,
Telefon: (0941) 507-2114.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/-in des/der Vertretungsberechtigten
(Der Antrag ist mit der Originalunterschrift zu übermitteln)

Erläuterung zur Verwendung des Formblattes
Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis (Gestattung)
bzw. Anzeige nach Art. 3 a BayGastV

Hinweis:

Antragsteller/-innen haben die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrages von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Gaststättenverordnung).

Antrag oder Anzeigepflicht?

Gemäß § 3 a BayGastV bedarf ein Gewerbetreibender, der aus besonderem Anlass ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe betreiben will, nach § 55 der Gewerbeordnung im Besitz einer entsprechenden Reisegewerbekarte ist, beides mindestens vier Wochen vor Beginn des Betriebs bei der zuständigen Gemeinde anzeigt und dabei bestimmte, in § 3 a S. 1 BayGastV genannte Angaben macht, keiner Erlaubnis nach § 2 GastG (und damit auch keine Gestattung nach § 12 GastG).

Mit „entsprechender Reisegewerbekarte“ ist eine Reisegewerbekarte gemeint, die zum Ausschank von alkoholischen Getränken im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 3 b) GewO berechtigt. Folgende drei Alternativen des Verkaufs von Alkohol können danach in einer Reisegewerbekarte zugelassen werden:

- Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen,
- alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz GewO und
- alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

Kommt die Möglichkeit einer Anzeige nicht zum Tragen muss der Antrag spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Veranstaltung vollständig ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen vorliegen.

zu 1.) Antragsteller/-in

Da Gewerbetreibende nur natürliche oder juristische Personen sein können, können auch nur diese Antragsteller/-in sein. Wird die gewerbliche Tätigkeit in der Rechtsform einer Personengesellschaft (z. B. OHG, KG; GdBR) ausgeübt, sind Gewerbetreibende der oder die geschäftsführungsbefugten natürlichen oder juristischen Personen. In diesen Fällen ist für jede geschäftsführungsbefugte Person Nr. 1 und Nr. 2 des Formblattes gesondert auszufüllen.

Ausländische Staatsangehörige haben zusätzlich zu den Angaben über die Aufenthaltserlaubnis eine Ablichtung der Aufenthaltserlaubnis beizufügen.

Soweit jemand mit einer Firma im Handelsregister eingetragen ist, muss die vollständige Ablichtung des Handelsregisterauszuges beigefügt werden.

Im Rahmen der Prüfung des Gestattungsantrags ist die Zuverlässigkeit der antragstellenden Personen zu prüfen. Sollten diese Personen nicht im Besitz von gewerberechtlichen Erlaubnissen sein, bei denen die Zuverlässigkeit bereits geprüft worden ist, ist die Vorlage eines Führungszeugnisses und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich.

zu 2.) Anlass und zeitlicher Umfang für den Gaststättenbetrieb

Für die Erteilung der Gaststättenerlaubnis in Form der Gestattung muss ein besonderer Anlass gegeben sein. Ein besonderer Anlass liegt dann vor, wenn die Abgabe von Speisen oder Getränken an ein kurzfristiges nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der Speisen- bzw. Getränkeabgabe selbst liegt. Voraussetzung für die Annahme eines besonderen Anlasses ist daher ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll. Besondere Anlässe können demnach kurzfristige Ereignisse wie Volksfeste, Schützenfeste, Märkte, Weinfeste sowie Veranstaltungen von Vereinen, Gesellschaften oder Berufsorganisationen (z.B. Jubiläen, Umzüge, Tagungen, Faschingsbälle), Pfarr-, Kindergarten- und Schulfeste, Werbeveranstaltungen, Konzert- und Sportveranstaltungen sein. Ohne das Vorliegen eines Anlasses im Sinne der obigen Ausführungen kann die Gestattung nicht in Aussicht gestellt werden.

Es sind Angaben über den Veranstaltungstag oder, wenn es sich um mehrere Tage handelt, den Zeitraum der Veranstaltung zu machen.

Nach der städtischen Sperrzeitverordnung ist die Sperrzeit bei Schank- und Speisewirtschaften und öffentlichen Vergnügungsstätten für die Betriebsräume, die sich im Freien oder in fliegenden Bauten (z.B. Zelten) befinden, auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt. Weitergehende Betriebszeiten können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn mit einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft nicht gerechnet werden muss. Sollte eine solche weitergehende Öffnungszeit gewünscht werden, müsste dies mit dem Antragsformblatt für Sperrzeitverkürzungen zusätzlich beantragt werden.

Zu 3.) Umfang der Gaststättenerlaubnis

Um beurteilen zu können, ob Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG vorliegen (z.B. dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten) sind die Angaben und Unterlagen erforderlich.

Zu 4.) Veranstaltungsort in Regensburg

In der Gestattung sind Angaben über die Räume zu machen, die für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb genutzt werden. Dazu gehören die Räume in Gebäuden, aber auch Räume im Freien.

Zu 5.) Aufstellung fliegender Bauten

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger fliegender Bauten bzw. Fahrgeschäfte ist dem Bauordnungsamt (Telefon: 0941/507-4631) anzuzeigen. Sie werden gebeten, sich mit dem dort zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen.

Zu 6.) Sanitäre Anlagen

Sollten alkoholische Getränke abgegeben, Sitzgelegenheiten bereitgestellt oder mehr als 35 Gastplätze zur Verfügung gestellt werden, sind sanitäre Anlagen in dem Umfang erforderlich, wie sie unter Punkt 6 angegeben sind. Ohne die notwendigen sanitären Anlagen kann mit der Erteilung der Genehmigung nicht gerechnet werden.

Sonstiges:

Das zuständige Finanzamt, die Polizei und die städtische Lebensmittelüberwachung werden durch einen Abdruck der Genehmigung über Ihre Veranstaltung informiert, ggfs. auch sonstige Stellen wie das Jugendamt.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig ausgefüllt ist. Unvollständig ausgefüllte Anträge müssen zurückgegeben werden und verzögern so die Entscheidung über den Antrag.

Die notwendigen ergänzenden Unterlagen, die vorzulegen sind, ergeben sich direkt aus dem Antrag (sh. Nr. 1: Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, Nr. 4: Lageplan).

Telefon-Nr. des/der zuständigen Ansprechpartners/-in: 0941/507-1327, -2323, -2327 oder -5322